

# Regierungsratsbeschluss

vom 10. September 2013

Nr. 2013/1638

## **Riedholz / Flumenthal: Kantonale Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“: Änderung Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Profilen und Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung, Rodungsgesuch**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“ bestehend aus:

- Änderung Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, Situation 1:1'000
- Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Situation 1:1'000
- Profile zum Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Situation 1:500
- Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch

zur Genehmigung.

Die Nutzungsplanung stützt sich auf:

- Umweltverträglichkeitsbericht vom 15. November 2012
- Raumplanungsbericht 8. Februar 2013.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Allgemeines**

In der bestehenden Deponie Attisholz wurden bisher hauptsächlich Asche aus der Entwässerungs- und Verbrennungsanlage (EVA) aus dem Produktionsprozess der Borregaard Schweiz AG sowie ca. 2'000 m<sup>3</sup>/Jahr Inertstoffe von Dritten deponiert. 2009 wurde die Inertstoffdeponie von der Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG, SEG (eine Unternehmung der Gruppengesellschaft Vigier Holding) übernommen. Mit dem Wegfall der Einlagerung der EVA-Asche aufgrund der Betriebsstilllegung der Borregaard Schweiz AG wird die Ablagerung in zwei getrennten Kompartimenten (EVA-Asche und Inertstoffe) hinfällig.

Die SEG beabsichtigt, die Terrainendgestaltung am bestehenden Standort zu verbessern und den Deponiebetrieb zu optimieren. Das bisher bewilligte Deponievolumen von 340'000 m<sup>3</sup> (Betriebsbewilligung vom 20. November 2009) wird um 460'000 m<sup>3</sup> erweitert. Zur Erhöhung der Recyclingquote wird der Betrieb künftig einen Baustoffaufbereitungs- und Sperrgutsortierplatz

sowie eine Pflanzenkläranlage umfassen. Die geplanten Vorhaben erfordern eine Anpassung des bestehenden kantonalen Teilzonenplans mit Sonderbauvorschriften, der mit RRB Nr. 1253 am 12. Juni 2001 durch den Regierungsrat genehmigt wurde. Zudem wurde ein Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Profilen erarbeitet, in dem die Nutzungen auf dem Areal verbindlich geregelt werden. Die Planung erfordert Ausnahmegewilligungen zur Rodung von Waldareal und zur Waldabstandsunterschreitung. Zudem untersteht das Vorhaben sowohl als Anlagentyp 40.4, Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m<sup>3</sup> als auch als Anlagentyp 40.7, Anlage für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr der UVP-Pflicht.

## 2.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Der eingereichte Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wurde durch die Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) geprüft. Gemäss der Beurteilung des Amtes für Umwelt vom 25. Oktober 2012 stellt der UVB eine gute Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens dar. Das Amt für Umwelt gelangt zur Ansicht, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann. Voraussetzung dafür ist die Umsetzung aller im UVB vorgeschlagenen Massnahmen. Als weitere Voraussetzung, im Hinblick auf die Endgestaltung, ist das Rekultivierungsziel für den Waldboden in den Sonderbauvorschriften zu präzisieren.

## 2.3 Waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Die SEG, Werkhofstrasse 101, 4534 Flumenthal, ersucht, zwecks Erweiterung und Optimierung der „Inertstoff-Deponie Attisholz“, um eine Rodung von 11'430 m<sup>2</sup> Wald in der Gemeinde Riedholz. Davon sollen 10'540 m<sup>2</sup> temporär und 890 m<sup>2</sup> definitiv gerodet werden. Im Jahr 2001 erteilte das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) eine Rodungsbewilligung für die Errichtung der Inertstoff-Deponie (inkl. vorgängigem Kiesabbau) über 49'750 m<sup>2</sup>. Davon waren seit 1970 bis zum Bewilligungsdatum im Jahr 2001 bereits 44'710 m<sup>2</sup> gerodet worden. Für die nun geplanten Anpassungen der Deponie müssen teilweise bereits früher gerodete, heute wieder mit Wald bestockte Flächen, erneut gerodet werden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über die Kantonale Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“ entscheidet. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m<sup>2</sup> ist, musste nach Art. 6 Abs. 2 WaG das Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgängig angehört werden. Diese Anhörung erfolgte vom 1. Mai 2013 bis 9. Juli 2013.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

### 2.3.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Es handelt sich um einen bestehenden, mehrheitlich von Wald umgebenen Standort, der optimiert werden soll. Dabei wird dem Grundsatz nachgelebt, wonach Deponiemöglichkeiten an den bestehenden Standorten vollständig ausgeschöpft und bestehende Standorte neuen Stand-

orten vorgezogen werden sollen. Die relative Standortgebundenheit des Vorhabens kann als gegeben erachtet werden.

### 2.3.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Standort Attisholz ist im kantonalen Richtplan Versorgung/Entsorgung als Inertstoff-Deponie mit umfassender Stoffliste festgesetzt. Das Vorhaben bedingt die Anpassung der kantonalen Spezialzone, die mit der Erteilung der Rodungsbewilligung koordiniert wird. Die raumplanerischen Voraussetzungen sind erfüllt.

### 2.3.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst.c WaG)

Die vorläufige Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 25. Oktober 2012 sowie der Antrag des BAFU (Stellungnahme vom 9. Juli 2013 zur Anhörung) sind zu berücksichtigen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

### 2.3.4 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der grösste Teil der Abfälle des Kantons Solothurn wird heute ausserkantonale abgelagert, weil die Ablagerungsvolumen in den drei bestehenden Inertstoff-Deponien ungenügend sind. Mit der Optimierung der „Inertstoff-Deponie Attisholz“ wird eine Steigerung des Deponievolumens von 340'000 m<sup>3</sup> auf 800'000 m<sup>3</sup> erreicht. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches die Walderhaltung überwiegt.

### 2.3.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Es sind keine geschützten oder schützenswerten Natur- und Heimatschutzobjekte betroffen. Das Vorhaben bezweckt u.a. auch eine Optimierung des Landschaftsbildes. Die Anträge des BAFU (Stellungnahme vom 9. Juli 2013 zur Anhörung) sind zu berücksichtigen. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

### 2.3.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz für die temporäre Rodung von 10'540 m<sup>2</sup> erfolgt mit Realersatz an Ort und Stelle. Für die definitive Rodung von 890 m<sup>2</sup> wird auf derselben Parzelle GB Riedholz Nr. 393 Realersatz angeboten. Damit kann der Rodungersatz als genügend erachtet werden.

### 2.3.7 Anhörung kantonale Fachstellen und Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch

Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die Gesuchstellerin für das Rodungsgesuch ist gleichzeitig Grund- und Waldeigentümerin der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen. Die kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung sowie Natur und Landschaft erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Das BAFU hat mit Schreiben vom 9. Juli 2013 (Ref.2013.05.01-071 / M191-1195) sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung genommen, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anträge berücksichtigt werden:

- Die vorläufige Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 25. Oktober 2012 ist zu berücksichtigen.

- Es ist sicherzustellen, dass jegliche Art von Versickerung ins Grundwasser nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgt. Der Aufbau der filtrierenden Bodenschicht hat gemäss der VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung (2002; Update 2008) zu erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen (Begründung: Art. 3 GSchV und BUWAL-Wegleitung „Grundwasserschutz“).
- Es ist ein Konzept auszuarbeiten, wie Neophyten bekämpft werden können. Das Konzept ist im Rahmen der Rekultivierung und Aufforstung zu berücksichtigen.
- Der tangierte Trockenstandort Attisholz muss ungeschmälert erhalten bleiben und darf zu keinem Zeitpunkt zum Abstellen von Maschinen oder ähnlichem genutzt werden.

### 2.3.8 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche > 5'000 m<sup>2</sup>“, „mittlere Abbautiefe resp. Deponiehöhe 11 - 15 m“ und „Betriebsdauer > 30 Jahre“ auf Fr. 9.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird fällig mit der Schlagbewilligung.

### 2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage der kantonalen Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“ erfolgte in der Zeit vom 21. Februar 2013 bis am 22. März 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

## 3. **Beschluss**

3.1 Die Kantonale Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“ bestehend aus:

- Änderung Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, Situation 1:1'000
- Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Situation 1:1'000
- Profile zum Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Situation 1:500
- Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch

wird genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“ in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Alle in der Massnahmenübersicht (Kap. 6, Seite 56 im UVB vom 15. November 2012) aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen.
- 3.4 § 11 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften ist wie folgt zu ergänzen: „Das Rekultivierungsziel für den Waldboden beträgt nach Setzung: 0.2 m Oberboden, 1.3 m Unterboden.“
- 3.5 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal
- 3.5.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:
- 3.5.2 Der Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG (SEG), Werkhofstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Erweiterung und Optimierung der „Inertstoff-Deponie Attisholz“ insgesamt 11'430 m<sup>2</sup> Wald zu roden, davon 890 m<sup>2</sup> als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich gemäss Rodungsplan 1:1'000 (CSD Ingenieure AG, BE 6947.400 33 23, dat. 11.02.2013) auf die Parzelle GB Riedholz Nr. 393 (Koordinaten ca. 611 000 / 230 980) und ist befristet bis 31. Dezember 2025.
- 3.5.3 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet gemäss Ersatzaufforstungsplan 1:1'000 (CSD Ingenieure AG, BE 6947.400 33 24, dat. 11.02.2013) für die temporäre Rodung eine Ersatzaufforstung von gleicher Fläche an Ort und Stelle zu leisten. Für die definitive Rodung von 890 m<sup>2</sup> ist der Rodungersatz in Form von Realersatz ebenfalls auf Parzelle GB Riedholz Nr. 393 zu leisten. Der Rodungersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2030 auszuführen.
- 3.5.4 Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zulasten der Bewilligungsinhaberin.
- 3.5.5 Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen.
- 3.5.6 Die Rodungen sind entsprechend den Erweiterungsphasen der Inertstoff-Deponie vorzunehmen und dürfen jeweils erst nach Vorliegen der Schlagbewilligung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ausgeführt werden. Die Schlagbewilligungen sind mit dem entsprechenden Normgesuch zu beantragen.
- 3.5.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgend einer Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.5.8 Die gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 9.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der Bewilligungsinhaberin zu leisten und wird jeweils fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligungen. Ausdrücklich vorbehalten bleibt eine Anpassung des Abgabe-

satzes an zukünftige gesetzliche Bestimmungen sowie aufgrund unrichtiger Angaben in den Gesuchsunterlagen.

- 3.5.9 Ausdrücklich vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen der bisherigen rechtsgültigen Rodungsbewilligungen, sofern sie nicht durch die vorliegende Rodungsbewilligung aufgehoben oder abgeändert werden.
- 3.5.10 Die Anträge des Bundesamtes für Umwelt unter 2.3.7 sind umzusetzen.
- 3.6 Das Büro CSD Ingenieure und Planer AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. Oktober 2013 sechs nachgeführte Dossiers und zusätzlich zwei nachgeführte Sonderbauvorschriften zuzustellen.
- 3.7 Die SEG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'800.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 9'800.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal von Fr. 5'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 19'623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsflächen richten, sind innert der gleichen Frist bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn einzureichen.

### Kostenrechnung

### Solothurnische Entsorgungsgesellschaft AG, Werkhofstrasse 101, 4534 Flumenthal

Genehmigungsgebühr		
Amt für Raumplanung:	Fr. 4'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
Bearbeitungsgebühr		
Amt für Umwelt:	Fr. 9'800.00	(4210001 / 007 / 80049)
Gebühr waldrechtliche Ausnahmebewilligung:	Fr. 5'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
	<u>Fr. 19'623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (sts)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (5) (Stab, Rechnungswesen, Forstkreis, Forstrevier), mit 2 gen. Dossiers (später)

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Dossier (später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO-ROD2013-007; Kopie Rodungsgesuch wurde i.R. der Anhörung zugestellt)

Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Dossier (später)

Bau- und Werkkommission Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal

Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz

Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG (SEG), Werkhofstrasse 101, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Dossier (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)

Vigier Holding AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach

AG Inertstoff-Deponie, Markus Zubler, Länggasse 20, 4534 Flumenthal

CSD Ingenieure AG, Hessesstrasse 27 d, 3097 Liebefeld

Staatskanzlei für Amtsblattpublikation, unter Rubrik „Regierungsrat“:

Einwohnergemeinden Riedholz und Flumenthal: Genehmigung Kantonale Nutzungsplanung „Inertstoff-Deponie Attisholz“: Änderung Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Profilen und Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung, Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht, der Bericht des Amtes für Umwelt und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 13. September 2013 bis zum 23. September 2013 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV; SR 814.011).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei für Amtsblattpublikation, unter Rubrik „Regierungsrat“:

Einwohnergemeinde Riedholz: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung:

Der Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG (SEG), Werkhofstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Erweiterung und Optimierung der „Inertstoff-Deponie Attisholz“ insgesamt 11'430 m<sup>2</sup> Wald zu roden, davon 890 m<sup>2</sup> als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Riedholz Nr. 393 (Koordinaten ca. 611 000 / 230 980).

(Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2013)